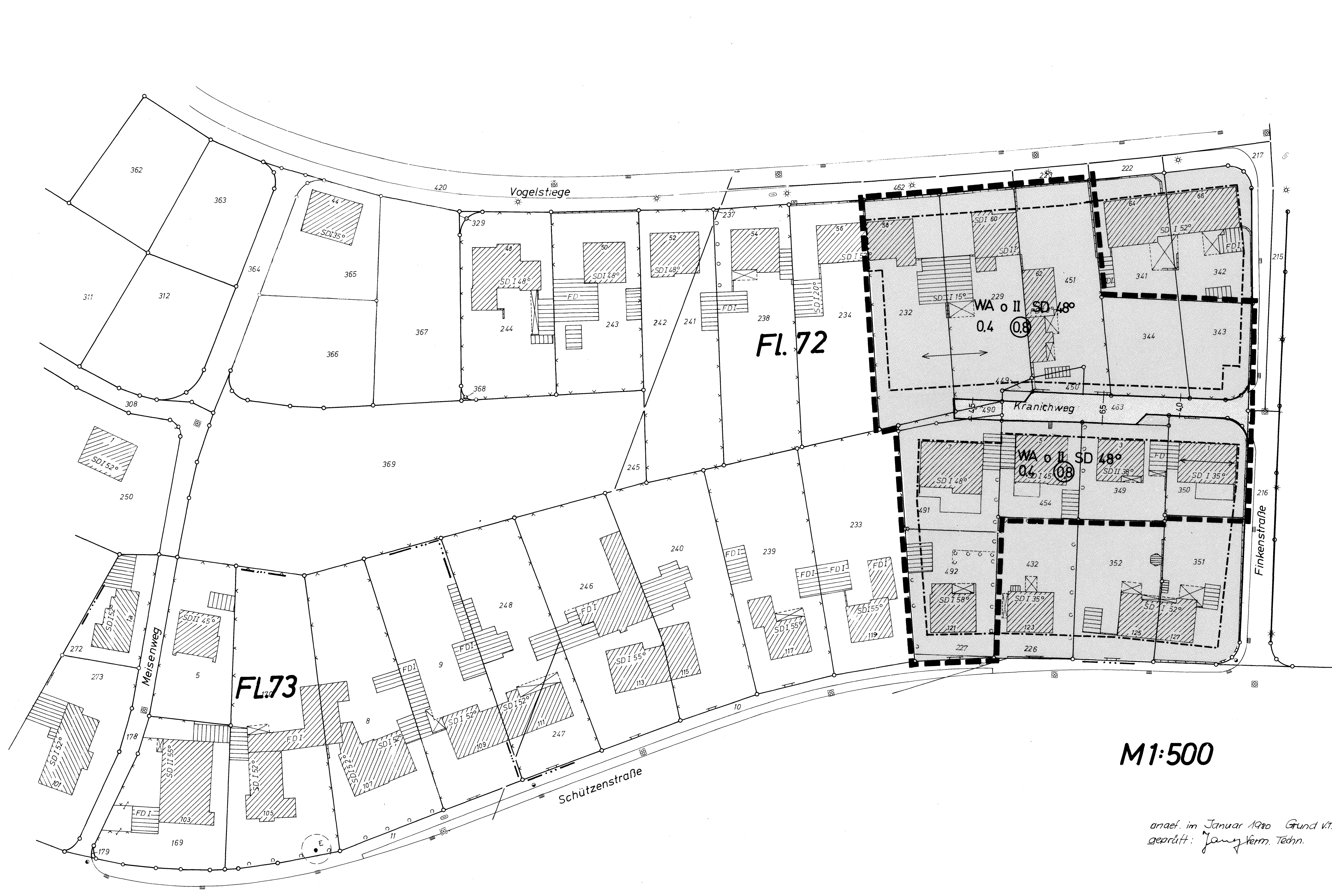




anfert. im Januar 1980 Grund vt.
geodt.: Janykerm. Techn.

Die Teilung des Bebauungsplanes in die Teilbereiche I-Ostteil und II-Westteil wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 4.11.1980 beschlossen.

HELMIG RUNDE BLOM
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Flurgrenze Flurstücksgrenze vorh. Flurstücksgrenze gepl. Mauer Böschungen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen		Wohngebäude Wirtschaftsgebäude öffentliche Gebäude offene Hallen Durchfahrten		Baugestalterische Festsetzungen gem. § 103 Bau NW SD Satteldach WD Walmdach FD Flachdach PD Pultdach TrH Traufhöhe 48° Dachneigung		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Zu- und Ausfahrtsverbot Sichtflächen (vder Bebauung freizuhaltende Grundstücke) [Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm]		Art und Maß der baulichen Nutzung <table><tr><td>WS Kleinsiedlungsgebiete</td><td>III Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)</td><td>----- Baulinie</td></tr><tr><td>WR Reine Wohngebiete</td><td>II Zahl d. Vollgeschosse (zwingend)</td><td>----- Baugrenze</td></tr><tr><td>WA Allgemeine Wohngebiete</td><td>GRZ Grundflächenzahl</td><td>----- Flächen für Stellplätze oder Garagen</td></tr><tr><td>MD Dorfgebiete</td><td>GFZ Geschossflächenzahl</td><td>St Stellplätze</td></tr><tr><td>MI Mischgebiete</td><td>BMZ Baumassenzahl</td><td>Ga Garagen</td></tr><tr><td>MK Kerngebiete</td><td>o offene Bauweise</td><td>GSt Gemeinschaftsstellplätze</td></tr><tr><td>GE Gewerbegebiete</td><td>△ nur Einzelhäuser zulässig</td><td>GGa Gemeinschaftsgaragen</td></tr><tr><td>GI Industriegebiete</td><td>△ nur Doppelhäuser zulässig</td><td>Haupt-Firstrichtung</td></tr><tr><td>SW Wochenendhausgebiete</td><td>g geschlossene Bauweise</td><td></td></tr><tr><td>SO Sondergebiete</td><td></td><td></td></tr></table>				WS Kleinsiedlungsgebiete	III Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)	----- Baulinie	WR Reine Wohngebiete	II Zahl d. Vollgeschosse (zwingend)	----- Baugrenze	WA Allgemeine Wohngebiete	GRZ Grundflächenzahl	----- Flächen für Stellplätze oder Garagen	MD Dorfgebiete	GFZ Geschossflächenzahl	St Stellplätze	MI Mischgebiete	BMZ Baumassenzahl	Ga Garagen	MK Kerngebiete	o offene Bauweise	GSt Gemeinschaftsstellplätze	GE Gewerbegebiete	△ nur Einzelhäuser zulässig	GGa Gemeinschaftsgaragen	GI Industriegebiete	△ nur Doppelhäuser zulässig	Haupt-Firstrichtung	SW Wochenendhausgebiete	g geschlossene Bauweise		SO Sondergebiete			Baugrundstücke für den Gemeinbedarf I. Textl. Festsetzungen § 9 Bau O Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. II. Textl. Festsetzungen § 103 Bau O NW 1) Drempele sind nicht zulässig. 2) Sockelhöhe (O.K. Erdgeschossfußboden) 2% Vorgartengefälle u. 2 Stufen a 16 cm, von Hinterkante Gehweg gemessen.	
WS Kleinsiedlungsgebiete	III Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)	----- Baulinie																																									
WR Reine Wohngebiete	II Zahl d. Vollgeschosse (zwingend)	----- Baugrenze																																									
WA Allgemeine Wohngebiete	GRZ Grundflächenzahl	----- Flächen für Stellplätze oder Garagen																																									
MD Dorfgebiete	GFZ Geschossflächenzahl	St Stellplätze																																									
MI Mischgebiete	BMZ Baumassenzahl	Ga Garagen																																									
MK Kerngebiete	o offene Bauweise	GSt Gemeinschaftsstellplätze																																									
GE Gewerbegebiete	△ nur Einzelhäuser zulässig	GGa Gemeinschaftsgaragen																																									
GI Industriegebiete	△ nur Doppelhäuser zulässig	Haupt-Firstrichtung																																									
SW Wochenendhausgebiete	g geschlossene Bauweise																																										
SO Sondergebiete																																											
Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Elektrizitätswerk Gaswerk Wasserbehälter Umformerstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage		Grünflächen Parkanlage Zeitzplatz Badeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz		Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft Einrichtungen für die Erhaltung von Einzelbäumen Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen Pflanzgebot für Einzelbäume Pflanzgebot für Baumgruppen Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen		Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschungsungsgebiet Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Wasserschutzgebiet		Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven. Greven, den 4.11.80 Techn. Beigeordneter (DeKlock)																																			
Dieser Plan ist gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1976 (BGBl. I S. 2256) mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 6.6.79 aufgestellt worden. BECKER-WILDENROTH 1. stellv. Bürgermeister BECKER Ratsherr ROTTKORD Schriftführer		Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeirats-Teilung gem. § 2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 22.2.80 stattgefunden hat. 1979.1980 Gem. § 2a Abs. 6 BBauG hat der Rat am 22.2.80 die Bürgerbeirats-Teilung abgelehnt. Greven, den 21.3.80 DEKLOCK Techn. Beigeordneter		Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung u. Begründung wurde im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 4.11.80 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet. HELMIG Bürgermeister RUNDE Ratsherr BLOM Schriftführer		Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 20.09.83 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Helmig Bürgermeister Wessel Ratsherr Gringel Schriftführer Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 27.12.1983 genehmigt worden. Az.: 35.2.1-5204 - Der Regierungspräsident i. A. Fischer Regierungsbaurat		Die Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 Bau NW mit Verfügung vom 06.01.84 genehmigt. Steinfurt, den 06.01.1984 Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: V/63-570.31-030.45/84 im Auftrage Anton Kreisbaudirektor		Stadt Greven Bebauungsplan - Nr. 41.2 Kranichweg - Teilbereich I-Ostteil M. 1 : 500																																	
Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 84 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1976 (GVNW 75 S. 91 / SOV NW 223) -GO- zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.79 (GV NW S. 408) im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 17 / 1979, Erscheinungstag 5.7.79 bekanntgemacht. Greven, den 5.7.79 Der Stadtdirektor I. A. HINZ		Kartengrundlage Messungszahlen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlage im Hinblick auf Inhalt u. Zweck und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt. Greven, den 12.1.81 STAMM Vermessungsdirektor		Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 4.11.80 hat dieser Plan nebst textl. Ergänzung und Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 08.05.83 bis 08.07.83 offengelegen. Der Stadtdirektor I. A. Hennemann		Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 20.09.83 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung Bau NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.12.1983 (GVNW S. 96 / SOV NW 232), zuletzt geändert beschlossen. Helmig Bürgermeister Wessel Ratsherr Gringel Schriftführer		Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem 01.02.84 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u. die Gestaltungssatzung sowie Ort u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 2/84, Erscheinungstag 01.02.84 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 4c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 156a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 01.02.84 Helmig Bürgermeister																																			